

**PFLEGESATZVEREINBARUNG** nach dem Achten Kapitel SGB XI und dem Zehnten  
Kapitel SGB XII  
für die vollstationäre Pflege und die Kurzzeitpflege

zwischen dem  
**LEISTUNGSERBRINGER**

- Seniorenpflegeheim Bodelschwingh  
Bodelschwingshstr. 2  
56070 Koblenz

IK Nr.: 510 703 317

Träger: Bethesda – St.Martin gGmbH  
Mainzer Str. 8  
56154 Boppard

und den  
**KOSTENTRÄGERN**

- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Eisenberg
- BKK Landesverband Mitte, Hannover  
namens und im Auftrag  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Kas-  
sel  
der Knappschaft Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken
- IKK Südwest, Saarbrücken
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten  
durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz, dieser vertreten  
durch die vdek-Pflegesatzverhandlerin der Pflegekasse  
BARMER, Mainz

als **PFLEGEKASSEN**

- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
als **ÜBERÖRTLICHER TRÄGER DER SOZIALHILFE**

## § 1 GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Die Pflegeeinrichtung und die Kostenträger vereinbaren die nachfolgend genannten Vergütungssätze und Entgelte für **vollstationäre Pflegeleistungen und Leistungen der Kurzzeitpflege**. Diese Vergütungssätze und Entgelte beinhalten alle in den Rahmenverträgen (vollstationäre Pflege und Kurzzeitpflege) nach § 75 SGB XI für Rheinland-Pfalz vereinbarten Leistungen sowie die gem. § 84 Abs. 5 SGB XI in der Anlage, als Bestandteil dieser Vereinbarung, vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale der vorgenannten Pflegeeinrichtung.

Die hieraus resultierenden Vergütungssätze und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sind leistungsgerecht und ermöglichen es der Pflegeeinrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen und die vereinbarten Leistungen jederzeit zu erbringen. Sie bilden die Basis für künftige Vergütungsverhandlungen.

Mit den Pflegesätzen sind alle für die Versorgung der Pflegebedürftigen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen der Pflegeeinrichtung abgegolten. Zuzahlungen zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen darf der Träger der Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Abs. 4 SGB XI).

Der Träger der o.g. Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, im Falle einer Vereinbarung der Pflegesätze auf Grundlage der Bezahlung der Beschäftigten nach tariflich vereinbarten Vergütungen sowie entsprechenden Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen – hier AVR Diakonie (AVR DD) – die entsprechende Bezahlung der Beschäftigten jederzeit einzuhalten. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger dieses nachzuweisen (§ 84 Abs. 7 SGB XI).

### 1. Pflegesätze (§ 84 Abs. 1 und 2 SGB XI):

#### a. Pflegesätze für vollstationäre Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1 und 2 SGB XI) inklusive einheitlichen Eigenanteil:

Für Heimbewohner mit Pflegegrad 1:	<u>55,20 Euro/Tag</u>
Für Heimbewohner mit Pflegegrad 2:	<u>71,11 Euro/Tag</u>
Für Heimbewohner mit Pflegegrad 3:	<u>87,28 Euro/Tag</u>
Für Heimbewohner mit Pflegegrad 4:	<u>104,15 Euro/Tag</u>
Für Heimbewohner mit Pflegegrad 5:	<u>111,71 Euro/Tag</u>

Der **durchschnittliche einheitliche Eigenanteil** (ohne Ausbildungsrefinanzierungsbetrag und Ausbildungszuschlag) beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5:

45,80 Euro/Tag

**b. Pflegesätze für die Kurzzeitpflege (§ 84 Abs. 1 und 2 SGB XI):**

Für Heimbewohner mit Pflegegrad 1:	<u>55,20 Euro/Tag</u>
Für Heimbewohner mit Pflegegrad 2:	<u>71,11 Euro/Tag</u>
Für Heimbewohner mit Pflegegrad 3:	<u>87,28 Euro/Tag</u>
Für Heimbewohner mit Pflegegrad 4:	<u>104,15 Euro/Tag</u>
Für Heimbewohner mit Pflegegrad 5:	<u>111,71 Euro/Tag</u>

**2. Entgelt für die Unterkunft (§ 87 SGB XI):**

%

Neben der Pflegevergütung wird, unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad, für die unterkunftsbedingten Aufwendungen folgendes Entgelt vereinbart:

für Heimbewohner /Pflegebedürftige der  
Pflegegrade 1 bis 5:

25,20 Euro/Tag

**3. Entgelt für die Verpflegung (§ 87 SGB XI):**

Neben der Pflegevergütung wird, unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad, für die verpflegungsbedingten Aufwendungen folgendes Entgelt vereinbart:

für Heimbewohner/Pflegebedürftige der  
Pflegegrade 1 bis 5:

13,61 Euro/Tag

**4. Ausbildungsvergütung:**

Bezüglich des abrechnungsfähigen Ausbildungsrefinanzierungsbetrages (ARB) und Ausbildungszuschlags (ABZU) wird auf den jeweils aktuell gültigen Bescheid, ausgestellt vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, verwiesen.

## **5. Nachrichtlich Investitionskosten:**

Bezüglich der abrechnungsfähigen Investitionskosten wird auf den jeweils aktuell gültigen Bescheid, ausgestellt vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, verwiesen.

### **§ 3**

#### **LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DIESER VEREINBARUNG (INKL. ANLAGE)**

Diese Pflegesatzvereinbarung mit den in der Anlage vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmalen (LQM) wird **für die Zeit vom 01.04.24 bis 31.03.25** geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt diese Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sollte dies der Fall sein, so verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

### **§ 4**

#### **VERGÜTUNGSANPASSUNG**

Des Weiteren wird bezüglich der kostenbezogenen Vergütungsanpassung nach § 9 der Rahmenvereinbarung in Rheinland-Pfalz folgendes vereinbart:

Während der Laufzeit dieser Pflegesatzvereinbarung kann die o.g. Einrichtung an der kostenbezogenen Vergütungsanpassung nach § 9 der Rahmenvereinbarung in Rheinland-Pfalz teilnehmen.

### **§ 5**

#### **DYNAMISIERUNG DER LEISTUNGSBETRÄGE**

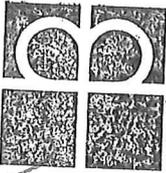
Gem. § 30 SGB XI ist ab 1.1.2025 eine Neuberechnung der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) aufgrund der Dynamisierung der Leistungsbeträge zur vollstationären Pflege erforderlich.

## **§ 5 INFORMATION**

Die o.g. Einrichtung informiert ihre Vertragspartner (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) über den Abschluss und die Ergebnisse dieser Vergütungsvereinbarung.

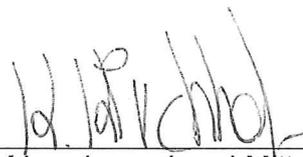
Datum: 23.04.2024

Für die Pflegeeinrichtung:

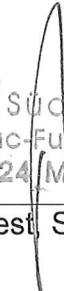
**Bethesda-  
St. Martin**   
gemeinnützige GmbH  
Mainzer Straße 8 • 56154 Boppard  
Tel.: 06742-8747-102 • Fax: 8747-123  
Träger der Pflegeeinrichtung

Für die Kostenträger:

  
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland  
Die Gesundheitskasse  
Virchowstraße 153, 55128 Mainz

  
BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Rheinland-Pfalz  
und Saarland, Mainz

  
Knut Bamberger  
**BARMER**  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
als Arbeitsgemeinschaft  
der Pflegekassen der Ersatzkassen  
DAK-Pflegesatzverhandler

  
IKK Südwest  
Isaac-Fuchs-Allee 7  
55124 Mainz  
IKK Südwest Saarbrücken

  
Zuständiger Sozialhilfeträger

**Anlage zur Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI über die vereinbarten  
Leistungs- und Qualitätsmerkmale (LQM) gemäß § 84 Abs. 5 SGB XI**

**für die vollstationäre Pflege inkl. eingestreute Kurzzeitpflege**

zwischen dem  
**LEISTUNGSERBRINGER**

- Seniorenpflegeheim Bodelschwingh  
Bodelschwinghstraße 2  
56070 Koblenz

Träger: Bethesda – St. Martin gGmbH  
Mainzer Straße 8  
56154 Boppard

und den  
**KOSTENTRÄGERN**

- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Eisenberg
- BKK Landesverband Mitte, Hannover  
namens und im Auftrag  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Kas-  
sel  
der Knappschaft Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken
- IKK Südwest, Saarbrücken
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten  
durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz, dieser vertreten  
durch den vdek-Pflegesatzverhandler der Pflegekasse BARMER, Mainz

als **PFLEGEKASSEN**

- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
als **ÜBERÖRTLICHER TRÄGER DER SOZIALHILFE**

## § 1 GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Diese Anlage zur Pflegesatzvereinbarung regelt gemäß § 84 Abs. 5 SGB XI die Leistungs- und Qualitätsmerkmale der o.g. Pflegeeinrichtung, insbesondere:

- die Zuordnung des voraussichtlich zu versorgendem Personenkreis sowie Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, die von der Einrichtung während des nächsten Pflegesatzzeitraumes erwartet werden,
- die von der Einrichtung für den voraussichtlich zu versorgendem Personenkreis individuell vorzuhaltende personelle Ausstattung, gegliedert nach Berufsgruppen sowie
- Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern

Sie bildet die Bemessungsgrundlage für die Vergütungsvereinbarungen gem. §§ 85 ff SGB XI.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Bewohnern der Pflegeeinrichtung eine ganzheitliche aktivierende Pflege, Betreuung, Förderung, Unterkunft und Verpflegung zu sichern, die den Bewohnern ein Leben unter Wahrung der Menschenwürde und Sicherung der Selbstbestimmung ermöglicht.

## § 2 STRUKTURDATEN

### 1. Träger

Träger der Einrichtung:	Bethesda – St. Martin gGmbH
Straße:	Mainzer Straße 8
PLZ/Ort:	56154 Boppard
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	06742 8747 – 103 / Fax -110
Status:	altenhilfe@stiftung-bethesda.de
Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der Träger auf der Landesebene:	<input type="checkbox"/> Privatgewerblich <input checked="" type="checkbox"/> Freigemeinnützig <input type="checkbox"/> Öffentlich-rechtlich (kommunal)
Name der Vereinigung:	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland

### 2. Einrichtung

Name der Einrichtung:	Seniorenpflegeheim Bodelschwingh
Straße:	Bodelschwinghstraße 2
PLZ/Ort:	56070 Koblenz
Tel.-Nr./Fax-Nr.:	0261 98310 Fax: 0261 9831483
Email:	altenhilfe@stiftung-bethesda.de
Institutionskennzeichen (IK)	510 703 317
Landkreis/kreisfreie Stadt:	Koblenz

### 3. Art der Einrichtung und Zahl der zugelassenen Pflegeplätze

<input type="checkbox"/> Vollstationäre Pflege (solitär):	Pflegeplätze
<input type="checkbox"/> Kurzzeitpflege (solitär):	Pflegeplätze
<input type="checkbox"/> Teilstationäre Pflege (solitär):	Pflegeplätze
<input type="checkbox"/> stationäres Hospiz	Plätze
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vollstationär mit eingestreuter</b>	102 Pflegeplätze
<input checked="" type="checkbox"/> Kurzzeitpflege	6 Pflegeplätze
<input type="checkbox"/> Tagespflege	Pflegeplätze
<input type="checkbox"/> Nachtpflege	.. Pflegeplätze
<input type="checkbox"/> nachrichtlich: Sonstige Bereiche (z.B. Apalliker, Demenz)	.. Pflegeplätze
Versorgungsvertrag:	Vollstationäre Pflege 18.06.1996 Kurzzeitpflege 01.07.2001
Bei vollstationärer Pflege und Kurzzeitpflege (nachrichtlich):	
Einbettzimmer	64 Pflegeplätze
Zweibettzimmer	22 Pflegeplätze
Mehrbettzimmer	.. Pflegeplätze

Die Vertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass Änderungen innerhalb der Strukturdaten nur dann zu einer Neuverhandlung der Vereinbarung führen, wenn diese Änderungen Auswirkungen auf Art, Inhalt und Umfang der Leistungen und/oder die Qualität der Leistungen haben.

Änderungen im Bereich der Strukturdaten sind vom Einrichtungsträger unverzüglich bei den Vertragsparteien anzuzeigen.

### § 3

#### KONZEPTIONELLE GRUNDLAGEN

Die Einrichtung hält ein Pflegeleitbild und eine aktuelle Konzeption vor, die dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entspricht und Aussagen zu folgenden Inhalten enthält:

- dass in der Einrichtung zugrunde gelegte Pflegemodell
- dass von der Einrichtung zugrunde gelegte Pflegesystem
- die Beschreibung des Pflegeprozesses
- Aussagen zur innerbetrieblichen Kommunikation
- Aussagen zum einrichtungsinternen Qualitätsmanagement
- die Beschreibung der Leistungen und der zusätzlichen Angebote
- Aussagen zur Kooperation mit anderen Diensten
- Aussagen zu räumlicher, personeller und sachlicher Ausstattung

Die Konzepte sind jederzeit in der Einrichtung einsehbar bzw. können dort angefordert werden. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die vorliegenden konzeptionellen Grundlagen im Hinblick auf die allgemein anerkannten medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse und im Hinblick auf die verbindlichen Anforderungen in den Vereinbarungen nach § 113 SGB XI regelhaft zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

## § 4

### STRUKTUR DES ZU BETREUENDEN PERSONENKREISES

#### 1. In der Einrichtung werden nachfolgende Gruppen von Pflegebedürftigen aufgenommen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- nur pflegebedürftige Kinder und Jugendliche
- nur pflegebedürftige Erwachsene
- pflegebedürftige Menschen mit chronischer psychischer Erkrankung
- pflegebedürftige Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung
- pflegebedürftige Menschen mit geistiger Beeinträchtigung
- Menschen mit schweren erworbenen Hirnschädigungen
- AIDS kranke Menschen
- MS-kranke Menschen
- Sonstige: Welche?

#### 2. Ausschlusskriterien (Personengruppen, die nicht aufgenommen werden keine

## § 5

### ART UND INHALT DER LEISTUNGEN

- (1) Art und Inhalt der Leistungen bestimmen sich aus den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI (§§ 42 und 43 SGB XI), aus den vereinbarten Anforderungen der „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI“ und dem maßgeblichen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Träger der o.g. Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, sämtliche entsprechend der o.g. Regelungen vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht, gleichmäßig und nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse

- zu erbringen und zu gewährleisten. Nationale Expertenstandards in der Pflege werden entsprechend berücksichtigt und angewandt.
- (3) Die Pflegeeinrichtung berücksichtigt im Rahmen des Pflegeprozesses im Sinne einer ganzheitlichen aktivierenden Pflege prophylaktische Maßnahmen zur Verhütung von Folge- und Begleiterkrankungen.
  - (4) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Grundpflege) zählen gem. Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in Rheinland-Pfalz die Hilfen bei der Körperpflege, bei der Ernährung und bei der Mobilität.
  - (5) Die Leistungen der sozialen Betreuung, die ebenfalls in den Rahmenverträgen gem. § 75 SGB XI vereinbart sind, müssen auf die Bewohner, die in der Pflegeeinrichtung leben, ausgerichtet sein. Sie sind fester Bestandteil der Tagesstrukturierung und der Pflegeprozessplanung. Hierzu gehören auch Angebote der Einzelbetreuung z. B. für bettlägerige Bewohner.
  - (6) Neben den allgemeinen Pflegeleistungen und den Leistungen der sozialen Betreuung erbringt die Pflegeeinrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit diese nicht durch den behandelnden Arzt selbst erbracht werden müssen. Die Leistungen der Behandlungspflege werden ausschließlich von Pflegefachkräften, KrankenpflegehelferInnen und AltenpflegehelferInnen (unter Berücksichtigung der Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft §§ 29 Abs. 1 Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) und 117 SGB XI im „Merkblatt zur Delegation ärztlicher Leistungen auf das Pflegepersonal in Einrichtungen der stationären Altenpflege und der Kurzzeitpflege“ in der jeweils gültigen Fassung) im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht und sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.
  - (7) Die Pflegeleistungen sind ganzheitlich, fördernd und aktivierend zu erbringen. Sie werden als Prozess organisiert. Sie beinhalten immer auch die (Kranken-) Beobachtung und die Einleitung adäquater Schritte. Innerhalb des Pflegeprozesses sind die Pflegeanamnese und -planung, die Ermittlung des Pflege- und Betreuungsbedarfs und die Planung, Koordinierung und Ausführung der Leistungen sowie deren Dokumentation und Evaluation grundlegende Bestandteile, die auf der Grundlage des Pflegekonzeptes erbracht werden. Für jeden Bewohner wird eine individuelle Pflegeplanung unter Berücksichtigung der biografischen Daten erstellt.
  - (8) Des Weiteren gehören zu den in den Rahmenverträgen vereinbarten Leistungen auch die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung. Bezüglich der Verpflegung ist sicherzustellen, dass diese die im Rahmen einer ausgewogenen und altersgerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen umfasst, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Hierzu gehört insbesondere, dass Getränke (mindestens Tee, Mineralwasser) zu jeder Mahlzeit und entsprechend des individuellen Flüssigkeitsbedarfs jedem Bewohner ohne Berechnung zusätzlicher Kosten angeboten werden.
  - (9) Es wird gewährleistet, dass der Abstand zwischen der zuletzt für alle Bewohner angebotenen Mahlzeit am Abend und der ersten Mahlzeit am Morgen weniger als 12 Stunden beträgt.

Des Weiteren ist sichergestellt, dass der Abstand zwischen der zuletzt für Bewohner mit Diabetes mellitus oder gerontopsychiatrisch beeinträchtigte Bewohner angebotene Mahlzeit am Abend und der ersten Mahlzeit am Morgen weniger als 10 Stunden beträgt. Der pflegerische Zustand, die Lebensgewohnheiten und die Wünsche des Pflegebedürftigen sind dabei zu berücksichtigen.

- (10) Im Rahmen der o.g. Leistungen ist die notwendige Pflege, Betreuung und Versorgung der gerontopsychiatrisch veränderten Bewohner (z.B. mit Demenzerkrankung,) umfänglich und regelhaft enthalten.

## § 6

### QUALITÄT DER LEISTUNGEN

- (1) Die Qualität der Leistungen entspricht dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Inhalt und Organisation der Leistungen gewährleisten eine humane und aktivierende Pflege unter Wahrung der Menschenwürde. Des Weiteren wird eine leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bewohner gewährleistet.
- (2) Der Träger der o.g. Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, die verbindlichen Anforderungen in den Vereinbarungen nach § 113 SGB XI jederzeit und umfassend einzuhalten und nach Maßgabe dieser Vereinbarungen ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln.
- (3) Eine Überprüfung der Art und Inhalte sowie der Qualität der vereinbarten Leistungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ist jederzeit möglich und wird von der Pflegeeinrichtung im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterstützt und ermöglicht.

## § 7

### QUALITÄTSMANAGEMENT

Qualitätsmanagement ist ein kontinuierlicher Prozess der Planung, Ausführung, Überprüfung und Verbesserung, der von der Einrichtung nachvollziehbar zu dokumentieren ist.

Die Einrichtung überprüft regelmäßig die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems. Die Überprüfung erstreckt sich insbesondere auf die Wirksamkeit von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen und das Wohlbefinden der Pflegebedürftigen.

Die Einrichtung wendet hierzu insbesondere folgende Instrumente an:

- eine systematische Form des Beschwerdemanagements,
- qualitätssichernde Maßnahmen zur Überprüfung der Pflegeprozess- und Pflegeergebnisqualität, beispielsweise anhand von Pflegevisiten,
- Qualitätssichernde Maßnahmen zur Überprüfung des Wohlbefindens und zur Zufriedenheit der Pflegebedürftigen,
- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und der Prävention der Pflegebedürftigen, insbesondere ein systematisches Risikomanagement.

Die Einrichtung bewertet die Ergebnisse und nutzt sie zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Leistungen und für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.

#### ◆ **Einrichtungsindividuelle Ausführungen zum Qualitätsmanagement**

Mit einem Stellenumfang von (0,98) VZK entlastet das zentrale Qualitätsmanagement des Trägers die verantwortliche Pflegefachkraft und Pflegefachkräfte des Seniorenpflegeheimes „Bodelschwingh“ in Koblenz u.a. durch die

- Durchführung von Schulungen und Fortbildungen
- Begleitung, Unterstützung, fachliche Beratung der Umsetzung von Expertenstandards, Prophylaxen in der Praxis
- AnsprechpartnerIn für Pflegekräfte in Qualitätsfragen und Anregungen
- Leitung von Qualitätszirkeln
- Durchführung von internen Audits
- Koordination und Begleitung von externen Audits
- Mitwirkung an Assessmentrunden im Wohnbereich und Teilnahme Qualitätskonferenzen
- Unterstützung bei Pflegevisiten und Bewohnerbefragung
- Umsetzung von aktuellen gesetzlichen, kundenorientierten und behördlichen Anforderungen
- Koordination der Erarbeitung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der QM-Vorgabedokumente: Arbeitsanweisungen, Verfahrensanweisungen und sonstige operative Dokumente.
- Führen von Statistiken und gemeinsame Auswertung von Prozessen sowie Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs

**Der Einsatz des zentralen Qualitätsmanagements im Seniorenpflegeheim „Bodelschwingh“ in Koblenz wird entsprechend dokumentiert, so dass in einem Personalabgleich gemäß § 84 Abs. 6 SGB XI nachgewiesen werden kann, dass die in der Pflegesatzvereinbarung vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird.**

## **§ 8**

### **FORT- UND WEITERBILDUNG/AUSBILDUNG**

Die Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer beruflichen Entwicklung ist ein wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung und Teil der Qualitätsentwicklung sowie der Qualitätssicherung der Einrichtung im Sinne von § 6 dieser Vereinbarung.

Im Hinblick darauf wird die Einrichtung

- den Fort- und Weiterbildungsbedarf ermitteln,
- für den als notwendig erkannten Fort- und Weiterbildungsbedarf entsprechende Maßnahmen intern anbieten, bzw. extern vermitteln und

- eine Umsetzung des Erlernten in die Praxis der Einrichtung unterstützen und überprüfen.

Die Einrichtung entwickelt hierzu eine vorausschauende Fort- und Weiterbildungsplanung. Liegt ein pflegfachlicher Schwerpunkt (z.B. im Umgang mit besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf) vor, wird dieser angemessen für die betroffenen Berufsgruppen berücksichtigt.

Die Einrichtung macht den Mitarbeitenden aktuelle pflegerelevante Fachbücher sowie periodisch erscheinende Pflegezeitschriften zugänglich.

Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung hat gemäß § 15 AltPflG u.a. sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß den Vorgaben ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die Praxisanleitung hat dabei die Aufgabe, die SchülerInnen schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und den Kontakt mit der Altenpflegeschule zu halten (§ 2 Abs. 2 AltPflPrV).

#### ◆ **Einrichtungsindividuelle Ausführungen**

##### **Aufgaben der Praxisanleitung:**

Der freigestellten Praxisanleitung (0,1 VZK je Azubi) obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung. Sie plant, gestaltet und beurteilt den Lernprozess der Auszubildenden und ist für die Steuerung des Ausbildungsprozesses zuständig:

- Die Praxisanleitung hält in Absprache mit der Einrichtungsleitung, der Qualitätsmanagementbeauftragten, Pflegedienstleitung und Wohnbereichsleitung Kontakt und ist im ständigen wechselseitigen Austausch.
- Einführung in die Räumlichkeiten, die Bewohner- und Personalsituation sowie die Arbeitsabläufe der Einrichtung
- Regelmäßige Begleitung der Schüler bei der praktischen Tätigkeit und Anleitung entsprechend der theoretischen Ausbildungsfortschritte
- Führen von regelmäßigen Beratungsgesprächen über den Leistungsstand der Schüler
- Ansprechpartner bei Problemen in der praktischen Ausbildung
- Durchführung von Beurteilungsgesprächen und Zwischenbeurteilung im Wohnbereich
- Erstellung der Praxisbeurteilung am Ende eines jeden Einsatzzeitraumes
- Die jeweilige Koordination und Abstimmung der Beurteilenden

## § 9 QUALIFIKATION DER MITARBEITER, PERSONALBEMESSUNG UND PERSONALEINSATZ

### 1. Personelle Ausstattung

Zur Erbringung der Leistungen gemäß dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien die untenstehende Personalbemessung einschließlich der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Pflege, Betreuung und Qualitätsmanagement.

	Qualifikation
<b>Pflegepersonal</b>	
<b>Pflegedienstleitung</b>	Pflegefachfrau/-mann, Gesundheits- und KrankenpflegerIn, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn, AltenpflegerIn mit leitungsbezogener Weiterbildung gemäß der Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI
<b>Examierte Pflegekräfte</b>	Pflegefachfrau/-mann, Gesundheits- und KrankenpflegerIn, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn, AltenpflegerIn
<b>Pflegehilfskräfte</b>	KrankenpflegehelferIn, AltenpflegehelferIn, angeleitete Kräfte
<b>Personal für die an die Einrichtung gestellten Anforderungen im Bereich Qualitätsmanagement (freigestellt)</b>	Pflegefachfrau/-mann, Gesundheits- und KrankenpflegerIn, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn, AltenpflegerIn mit pflegewissenschaftlichen Qualifizierung, Weiterbildung zur Wohnbereichsleitung oder vergleichbarer Zusatzqualifikation
<b>Soziale Betreuung</b>	Fachkräfte im Sinne der heimrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung, angeleitete Kräfte
<b>Praxisanleitung nach dem Altenpflegegesetz (freigestellt)</b>	Pflegefachfrau/-mann, Gesundheits- und KrankenpflegerIn, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn, AltenpflegerIn
<b>Leitung</b>	
<b>Einrichtungsleitung</b>	Fachkraft im Sinne der heimrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

#### a.) Personalschlüssel für die Pflege, die soziale Betreuung und das Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Modellprojekts „Erprobung von Innovationsregelungen zur Förderung der Pflegequalität bei variierender Fachkraftquote (InQuaFA)“ wird ein pro Platz orientiertes Personalbemessungssystem mit einem Personalschlüssel für die Pflege, die soziale Betreuung und das Qualitätsmanagement von **1: 2,49** über alle Pflegegrade vereinbart. Dies entspricht einer Relation von einer Vollzeitstelle auf 2,49 belegte Plätze.

## b.) Mindestpersonalbesetzung mit Pflegefachkräften

Für die Besetzung mit Pflegefachkräften (examinierte Pflegekräfte) wird pro belegtem Platz ein Personalschlüssel von 1:6 über alle Pflegegrade vereinbart. Dies entspricht einer Relation von einer Vollzeitstelle auf 6 belegte Plätze.

Die Stellenanteile der verantwortlichen Pflegefachkraft und der Praxisanleitung bleiben dabei unberücksichtigt.

## c.) Zusätzliche Personalisierung

Zusätzlich zu der sich aus den oben genannten Schlüsseln ergebenden personellen Ausstattung wird folgendes Personal als Fixstellen vereinbart:

<b>Verantwortliche Pflegefachkraft</b>	Gem. § 19 Abs. 11 des o.g. Rahmenvertrages	<b>1,00 Vollzeitstelle</b>
<b>Praxisanleitung (freigestellt)</b>	Gem. § 19 Abs. 13 des o.g. Rahmenvertrages	<b>0,70 Vollzeitstelle</b>
<b>Einrichtungsleitung</b>		<b>0,50 Vollzeitstelle</b>

## d.) Mindestpersonalbesetzung mit Pflegefachkräften

Für die Besetzung mit Pflegefachkräften (examinierte Pflegekräfte) wird ein Schlüssel von 1:6 vereinbart. Die Stellenanteile der verantwortlichen Pflegefachkraft und der Praxisanleitung bleiben dabei unberücksichtigt.

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Dieser Vereinbarung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass zeitlich befristete Abweichungen von der vereinbarten Personalstruktur nicht immer zu vermeiden sind, z.B. aufgrund von Kündigung. Auch in diesen Fällen ist unbedingt die Ergebnisqualität sicherzustellen. Der Personalnachweis ist daher nicht stichtagsbezogen, sondern durchschnittlich bezogen in der Regel auf ein Jahr zu erbringen.

## 2. Personaleinsatz

### a) Personaleinsatz pro Organisationseinheit

In der Einrichtung „Bodelschwingh“ stellen die beiden Wohnbereiche jeweils eine eigenständige Organisationseinheit dar.

Die Pflegeeinrichtung gewährleistet in der Regel folgende fachliche Personalpräsenz:

- **Frühdienst pro Organisationseinheit:**

1 Fachkraft, 5 Helfer

- **Spätdienst pro Organisationseinheit:**

1 Fachkraft, 3 Helfer

- **Nachdienst**

1 Fachkraft, 1 Helfer oder einjährig examiniert

## **b) Einsatz der Pflegefachkräfte**

Die Pflegefachkräfte werden weitgehend von grundpflegerischen Leistungen entlastet und übernehmen hauptsächlich spezifische Fachkraft-Aufgaben, insbesondere:

- Koordination der Bewohnerbelange und -bedürfnisse für alle anderen Personen und Berufsgruppen, auch Koordination und Arbeitseinteilung bei Schichtbeginn
- Beratungsgespräche mit Bewohnern/Angehörigen inkl. Angehörigenarbeit
- Durchführung von Fallbesprechungen
- Pflegedokumentation/Pflegeprozess – Begleitung und Überwachung.
- Krankenbeobachtung
- Sterbebegleitung
- Behandlungspflege, Medikamentengabe
- Kommunikation mit Ärzten und Therapeuten
- Anleitung der Nichtfachkräfte

### **Einsatz Personal aus dem Bereich Qualitätsmanagement**

Die Pflegefachkräfte aus dem Bereich Qualitätsmanagement sind werktags im Tagdienst ohne Wohnbereichszuordnung eingesetzt, um die Pflegefachkräfte auf den Wohnbereichen entsprechend zu unterstützen (vgl. auch § 7 Einrichtungsindividuelle Aussagen)

## **3. Vorhalten und Einsatz der verantwortlichen Pflegefachkraft**

Die Pflege wird unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft durchgeführt, die u.a. für die fachliche Planung der Pflegeprozesse, der fachgerechten Führung der Pflegedokumentation, die an dem individuellen Pflegebedarf orientierte Dienstplanung und die Durchführung von Dienstbesprechungen im Pflegebereich zuständig ist. Die Stelle der verantwortlichen Pflegefachkraft wird mit einer Vollzeitkraft besetzt.

## **4. Fremdvergebene Dienste**

Der Einrichtungsträger kann eine Verschiebung, d.h. Reduzierung des vorgehaltenen Personals eines Fachbereichs zu Gunsten einer Fremdvergabe von Leistungen dieses Fachbereichs oder umgekehrt vornehmen, wenn Art, Inhalt und Umfang sowie Qualität der Leistung dadurch nicht geändert werden.

(Leitung und Verwaltung, Verpflegung, Reinigung, Fahrdienste, Instandhaltung)

Nähere Angaben wie folgt:

<b>Art des Dienstes</b>	<b>Bereich</b>
Wirtschaftsdienst	Verpflegung
	Reinigung (Firma BEST gGmbH)
	Wäscherei (Firma BEST gGmbH)

Änderungen während der Laufzeit der Vereinbarung werden den Kostenträgern mitgeteilt.

## **§ 10**

### **SÄCHLICHE AUSSTATTUNG UND AUSSTATTUNG MIT VERBRAUCHSGÜTERN**

1. Die Einrichtung stellt die zur Versorgung gem. SGB XI benötigte, sächliche Ausstattung in notwendigem Umfang und in der erforderlichen Qualität sicher. Hilfsmittel für Heimbewohner werden entsprechend den gesetzlichen und rahmenvertraglichen Regelungen zur Verfügung gestellt und eingesetzt. Individuelle Leistungsansprüche nach § 33 SGB V bleiben hiervon unberührt.
2. Die Einrichtung stellt die zur sach- und fachgerechten Versorgung der Pflegebedürftigen erforderlichen Verbrauchsgüter im notwendigen Umfang zur Verfügung.